

Obduktion bezüglich Sektion zugegen ist (Art. 82), wenn nicht, der die Leichenschau und Obduktion bezüglich Sektion leitende richterliche Beamte.

Das Obduktions- bezüglich Sektions-Protokoll muß jedenfalls dem Staatsanwalt sofort zur Stellung seiner weiteren Anträge (Einholung von Gutachten und dergleichen) vorgelegt werden.

Ist der durch die Orts-Polizeibehörde herbeigerufene Arzt der Ansicht, daß die gerichtliche Obduktion oder bezüglich Sektion der Leiche ohne allen Verzug vorgenommen werden muß, so erstattet er seine Anzeige bei dem nächsten Einzelrichter. Dieser läßt auf Grund des Art. 64 der Strafprozeßordnung sodann die Obduktion bezüglich Sektion unter seiner Leitung vornehmen, erteilt den Beerdigungsschein und sendet die aufgenommenen Verhandlungen sofort zur weiteren Veranlassung an den betreffenden Staatsanwalt ein.

IV Hinsichtlich der Lebensrettungsversuche bleibt es hieneben bei den bestehenden Vorschriften (Gesetz vom 18. Mai 1835) Die hiernach gebotene Fürsorge für Verunglückte liegt zunächst der Orts-Polizeibehörde ob, welche über jeden einzelnen Fall dem Bezirks-Vandrathe Anzeige zu machen hat.

B. Das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden betreffend.

I. Die Gemeindevorstände als Orts-Polizeibehörden haben bei einem ausgebrochenen Feuer dem betreffenden Einzelrichter sofort Meldung erstatten zu lassen, zugleich aber sich selbst unverweilt an Ort und Stelle zu begeben und daselbst ihr Augenmerk vornehmlich auch dahin zu richten, ob und welche Spuren einer absichtlichen oder schuldvollen Brandstiftung etwa vorhanden sind. Nicht weniger haben dieselben die zur weiteren Verfolgung solcher Spuren erforderlichen unaufschieblichen Maßregeln (Art. 39 der Strafprozeßordnung) insonderheit auch die etwa nöthig scheinenden vorläufigen Verwahrungen zum Zwecke der Vorführung (Art. 111 der Strafprozeßordnung), anzuordnen und vorzunehmen.

II. Der betreffende Einzelrichter hat sich sofort nach der von der Orts-Polizeibehörde eingegangenen Meldung oder sonst erhaltenen Kenntniß von einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande entweder selbst an Ort und Stelle zu begeben, oder einen seiner Untergeordneten dahin zu entsenden, um daselbst in Gemäßheit des Art. 64 der Strafprozeßordnung eine vorläufige Untersuchung bezüglich der Feststellung des objektiven und nach Umständen auch des subjektiven Thatbestandes einzuleiten und demnach die weiter erforderliche Anzeige entweder bei dem betreffenden Kreisgerichte oder bei dem betreffenden Staatsanwalt zu erstatten, worauf Letztere in dem Kreise ihrer Zuständigkeit das Weitere zu veranlassen, bezüglich zu verfügen haben.

III. Von einem an dem Orte eines Kreisgerichts ausgebrochenen Feuer hat die Orts-Polizeibehörde nicht dem betreffenden Einzelrichter, sondern zunächst und zwar sofort dem Kreisgerichte oder unmittelbar dem betreffenden Untersuchungsrichter desselben Anzeige zu